



# Insolvenzverfahren

Roland Müller, Caritasverband Saarbrücken, Stand 2014  
Änderungen zum 01.07.2014 sind berücksichtigt

# Gliederung

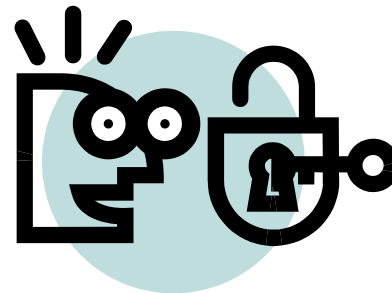
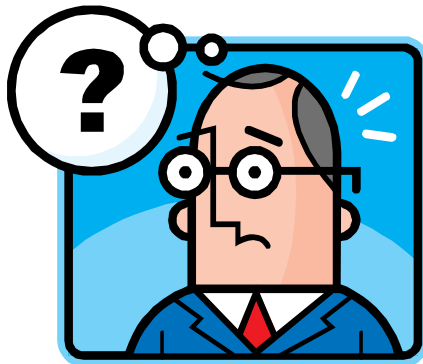
- Allgemeines
- Insolvenzverfahren
- Verbraucher- und Regelinsolvenz
- Zuständigkeit
- Antragsberechtigung
- Verbraucherinsolvenz
  - 1. Phase: Außergerichtliche Einigung
  - 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

# Allgemeines

- In-Kraft-Treten: 01.01.1999
- Wichtigste Neuregelung zum 01.01.1999:
  - Restschuldbefreiung für natürliche Personen
  - Keine Realisierung von Insolvenzforderungen mehr (unvollkommene Forderung)
- 1. Änderung: 01.12.2001
- 2. Änderung: 01.07.2014
  - Ziele:
    - Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahrens
    - Straffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
    - Stärkung der Gläubigerposition (Gläubigerrechte)

# Auswirkung für Schuldnerberatung

- Anerkannte Stellen nach § 305 InsO
- Eingebunden in ein justizförmiges Verfahren
- Klar definierter Auftrag per Gesetz
- Neu: Verfahrensvollmacht für das gesamte Verfahren (außergerichtliche, gerichtliche Verfahren)



# Insolvenzverfahren

## Verbraucherinsolvenz

- überschuldete, natürliche Personen die nicht selbständig sind
- Vordruckszwang
- Zwang eines außergerichtlichen Einigungsversuchs

## Regelinsolvenz

- Alle noch selbstständig Tätigen
- Ehemals Selbstständige
  - Vermögensverhältnisse unüberschaubar ( $\geq 20$  Gläubiger)
  - Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- außergerichtliche Einigung entfällt

## Restschuldbefreiung

# Verbraucher- und Regelinsolvenz

- Für alle natürlichen Personen zielt die Insolvenz ab auf:
  - Gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung durch Verwertung des pfändbaren Vermögens (Einkommen)
  - Befreiung des **redlichen** Schuldners von seinen restlichen Verbindlichkeiten

# Zuständigkeit § 2 InsO

- Amtsgericht am Sitz des Landgerichts
- Im Saarland: Amtsgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach
- Für Antragsteller: Wohnsitz entscheidend
- Für Wohnungslose: tatsächlicher Aufenthaltsort
- Für Selbstständige: Geschäftssitz



# Antragsberechtigung

## Schuldner

- zielt auf Restschuldbefreiung

### Voraussetzung:

Eröffnungsgrund § 16 InsO

- Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO (Nichtnachkommen gravierender Zahlungsverpflichtungen – Einstellung von Zahlungen)
- Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 (2) InsO (z. B. Arbeitsverlust, Trennung)

## Gläubiger

- zielt auf Verwertung der Masse

- Glaubhaftmachung des Antrages § 14 InsO
- Schuldner ist Gelegenheit zur Antragstellung ebenfalls gegeben (RSB)



# Verbraucherinsolvenz

## Überblick

- InsO gibt 2 aufeinander aufbauende und nur nacheinander mögliche Phasen vor:
  - Außergerichtliche Einigungsversuch - Einigung
  - Gerichtliches Verfahren
    - Schuldenbereinigungsplanverfahren (fakultativ)
    - Eröffnetes Verfahren
    - Wohlverhaltensphase

# Restschuldbefreiung



Roland Müller, Caritasverband Saarbrücken, Stand 2014  
Änderungen zum 01.07.2014 sind berücksichtigt

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

- Einigungsversuch auf Grundlage eines Plans ist zwingend vorgeschrieben  
(Antizipation der Verbraucherinsolvenz – Privatautonomie)
- Bei Annahme des Regulierungsvorschlags  
▶ erfolgreiche Beendigung des Verfahrens

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

- Erforderlich: Individuelle Lösungsarrangements (Lösungen müssen zur wirtschaftlichen + sozialen Situation passen)

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

### ■ Voraussetzung für das Gelingen:

- Ermittlung von Einkommen und Vermögen sowie Ressourcen
- Ermittlung der frei verfügbaren Einkommensteile

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

- Ermittlung der Gesamtüberschuldung / Gläubigergesamtheit (Verzeichnisse)
- Regulierungsvorschlag → Pläne → Gläubigerverhältnisse beachten

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

Regulierungsmöglichkeiten:

### ■ Ratenzahlungsangebot:

- Zins- u. Kostenverzicht
- Verhältnis der frei verfügbaren Einkommensteile und der Gesamtüberschuldung beachten
- Weitere Verpflichtete
- Motivation u. Durchhaltevermögen
- Quotelung → Anteil der Rate an der Gesamtverbindlichkeit

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

### ■ Ratenvergleich: § 779 BGB

- Wesen des Vergleichs → durch vertragliche Vereinbarung wird ein Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt
- Festlegung einer Summe zwischen Gläubiger u. Schuldner durch ratenweise Zahlung → Erledigung der Gesamtforderung (Raten können auch flexibel vereinbart werden)



# 1. Phase: Außergerichtliche Einigung

## ■ Fondsmodell

- Regulierung (Gesamt) nach Zahlung einer vereinbarten Summe (Dritt- o. Eigenmittel)
  - Insbesondere Abhängigkeiten von Fondsfinanzierern beachten
  - Effektivste Form für alle Beteiligte  
(Gläubiger → keine Verwaltung mehr;  
Schuldner → schuldenfrei)

# 1. Phase:

## Außergerichtliche Einigung

- Mischformen aus Ratenvergleich und Fondsmodell (wenn Geld zur Gesamtsanierung nicht ausreicht)
  - Einmalzahlung + Rest in Raten
  - Sukzessive Zahlung → Großgläubiger, Kleingläubiger

**hohe Kreativität gefragt**

# 1. Phase: Außergerichtliche Einigung

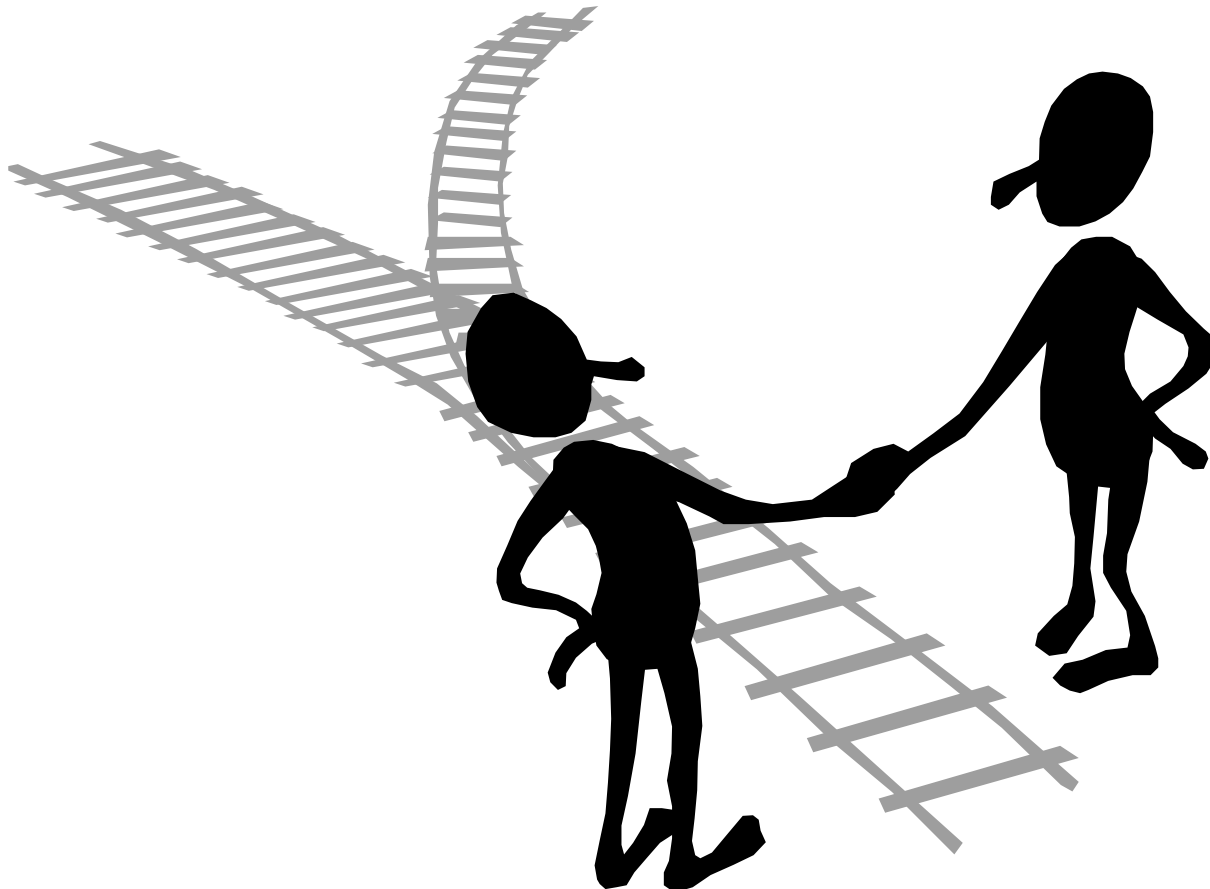
- Sonstige Möglichkeiten:
  - Stundung
  - Aussetzung von Raten etc.

# 1. Phase: Außergerichtliche Einigung

## ■ Formerfordernisse:

- Klare schriftliche Vereinbarungen →  
Beachtung von Mithaftungsregelungen
- Titelaushändigung
- Erledigungsmitteilungen und Löschungen  
veranlassen (insbesondere Mitteilung der  
Gläubiger an Schufa)

# 1. Phase: Außergerichtliche Einigung



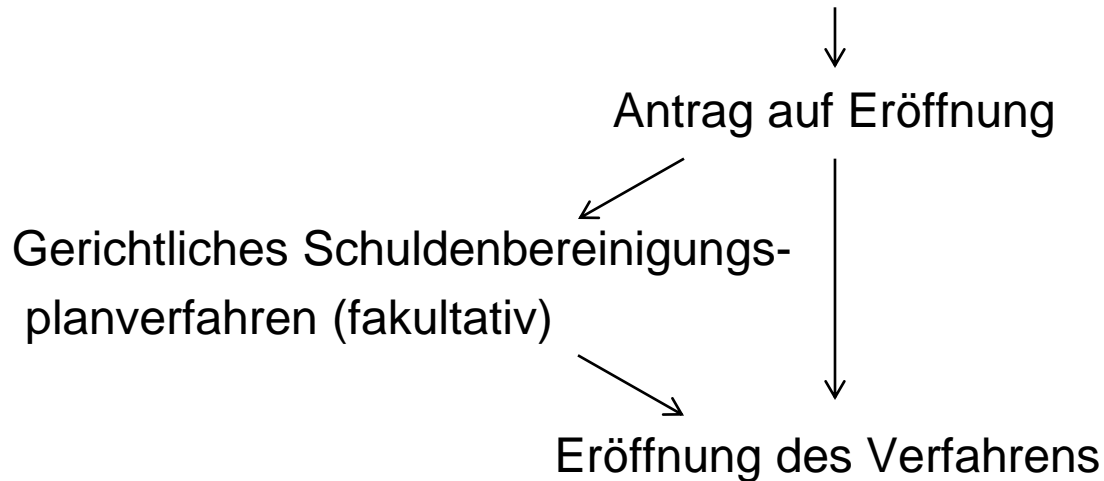
## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren



Roland Müller, Caritasverband Saarbrücken, Stand 2014  
Änderungen zum 01.07.2014 sind berücksichtigt

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nach (nicht erfolgr.) Abschluss des außergerichtlichen Verfahrens



Nach Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes  
(Einigungsversuch)

- nach Erklärung des Scheiterns innerhalb von 6 Monaten einen Eröffnungsantrag stellen
- Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren ist fakultativ ausgestaltet § 306 InsO

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren → Schuldenbereinigungsplanverfahren

### Vollständiger Antrag des Schuldners

- Formular Antrag (Formularzwang)
- Zahlungsunfähigkeit als Voraussetzung (drohende)
- Antrag auf Restschuldbefreiung
- Bescheinigung einer anerkannten Person oder Stelle, dass der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist

Neu: „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“



## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren → Schuldenbereinigungsplanverfahren

- Abtretungserklärung
- Vermögensübersicht und -verzeichnis
- Gläubiger- und Forderungsverzeichnis
- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan  
(Vollstreckbarkeit und Sicherheiten)
- Nachweis der Kostendeckung oder  
Kostenstundungsantrag  
Versagung der Stundung, wenn einer der  
Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 offenkundig  
vorliegt (BGH → über den Wortlaut des § 4a Abs.1 Satz  
4 InsO hinaus)

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren → Schuldenbereinigungsplanverfahren

NEU:

Gemäß § 4a Abs. 1 Satz 3,4 InsO ist Stundung ausgeschlossen, wenn ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 n. F. InsO (Insolvenzstraftat) vorliegt.

Die bisherigen Sperrfristen nach Abs. 1 Nr. 3 (letzten 10 Jahren RSB erhalten oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt) werden im Rahmen der Eingangentscheidung geprüft.

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren → Schuldenbereinigungsplanverfahren

### Neu: Eingangentscheidung (§287a):

Erklärung des Antragstellers, dass nachfolgende Sachverhalte nicht vorliegen:

- in den letzten 10 Jahren Restschuldbefreiung erteilt wurde
- in den letzten 5 Jahren Restschuldbefreiung nach § 297 InsO (Insolvenzstraftaten) versagt oder
- in den letzten 3 Jahren Restschuldbefreiung nach § 296 InsO (Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase) oder nach § 290 Abs. 1 Nr. 5,6,7 InsO versagt wurde (auch bei nachträglicher Versagung nach § 297 a InsO, wenn aufgrund von § 290 Abs. 1 Nr. 5,6,7 InsO)

- 
2. Phase: Gerichtliches Verfahren  
→ Schuldenbereinigungsplanverfahren

■ Bei Durchführung des  
Schuldenbereinigungsplanverfahrens  
→ Ruhen des Verfahrens gemäß  
§ 306 Abs.1 InsO

- Zustellung des Schuldenbereinigungsplans u.  
Vermögensübersicht an Gläubiger
- Notfrist 1 Monat für Stellungnahme  
→ Schweigen = Zustimmung

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

→ Schuldenbereinigungsplanverfahren

### □ Zustimmungsersetzung

Voraussetzung:

- mehr als die Hälfte an Gläubigerzustimmungen (nach Zahl + Summen)
- Keine Schlechterstellung der Ablehnungsgläubiger durch Plan (prognostisches Ergebnis des eröffneten Verfahrens u. Treuhandphase)
- Nur unbestrittene Forderungen können ersetzt werden

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

→ Schuldenbereinigungsplanverfahren

- Ggf. Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Bei Gläubigerannahme bzw. nach Zustimmungsersetzung erhält Plan die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

→ Eröffnetes Verfahren + WVP

- Eröffnung des Verfahrens bei Scheitern des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens ( § 311 InsO) oder Gericht wegen vorhersehbarer Aussichtslosigkeit das Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht durchführt
- Zustellung eines Eröffnungsbeschlusses

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

→ Eröffnetes Verfahren + WVP

- Veröffentlichung zwingend vorgeschrieben  
→ seit 2007 im Internet  
([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de))
- Unbekannte Gläubiger -> Restschuldbefreiung gilt dennoch ( § 301 (1) InsO)
- Nachmeldung vergessener Gläubiger bis zum Termin zur Prüfung der Forderungen (Schlusstermin) möglich





## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

→ Eröffnetes Verfahren + WVP

- Bestellung eines Treuhänders (bislang)  
→ Neu: Bestellung eines Insolvenzverwalters  
§ 313 entfallen

Einzug des pfändbaren Einkommens und Vermögens

Insolvenzbeschlagnahme → Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsrechts Haftungsmasse bestimmt sich durch § 35, 36 InsO

## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren → Eröffnetes Verfahren + WVP

- Aus- und Absonderungsrechte beachten
- Verwertung von Vermögen an denen Absonderungsrechte bestehen
- Anfechtungsrechte beachten → unberechtigte Vermögensverschiebung im Vorfeld können rückgängig gemacht werden
- Erbschaft beachten
- Forderungsprüfungen
- Erstellung eines Forderungs- bzw. Schlussverzeichnisses sowie Berichte



## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren → Eröffnetes Verfahren + WVP

- Privatrechtliche Ebene – Abtretungserklärung § 287 Abs. 2 InsO (Beachte Wegfall § 114)  
Haftungsmasse → § 295 InsO
- Wirkung der Restschuldbefreiung ( § 301 InsO)
- Ausgenommene Forderung
  - Geldstrafen, Geldbußen
  - Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung  
Erweiterung des Kataloges  
→ siehe hierzu später



## 2. Phase: Gerichtliches Verfahren

→ Eröffnetes Verfahren + WVP

### ■ Verfahrensklappen: Versagungsgründe RSB

- § 290 InsO (modifiziert)
- § 295 i.V.m. § 296 InsO
- § 297 InsO
- § 297 a InsO (NEU)
- § 303 InsO (Widerruf)

**Nur auf Gläubigerantrag**



# Änderungen bei den Obliegenheiten bzw. Versagungsgründen (§ 290 Abs. 1 InsO)

## Versagungsgründe nach § 290 InsO

- § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Insolvenzstraftaten): Klarstellung der Frist bei vorheriger Insolvenzstraftat: 5 Jahre und Bagatellgrenze: mehr als 90 Tagessätze bzw. mehr als drei Monate Freiheitsstrafe
- § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO (falsche Angaben in Kreditvertrag o. ä.): bleibt
- § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO (erteilte/versagte Restschuldbefreiung): wird aufgehoben (siehe Eingangsentscheidung)
- § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO (Unangemessene Verbindlichkeiten, Vermögensverschwendung, verspäteter Antrag): Verlängerung der Frist auf 3 Jahre vor Antragstellung
- § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO: Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im gesamten Verfahrensbereich (vorher: nur im eröffneten Verfahren)

# Änderungen bei den Obliegenheiten bzw. Versagungsgründen (§ 290 Abs. 1 InsO)

- § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO (falsche Angaben in Vermögensverzeichnis, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis): ergänzt um Erklärung nach § 287 InsO, ob Gründe des § 287 a InsO vorliegen
- Neu: § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO Erwerbsobliegenheit (§ 287b InsO) jetzt bereits ab Verfahrenseröffnung (ab Beginn der Abtretungsfrist) – zuvor war formal die Erwerbsobliegenheit erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Übergang in das Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensphase) gegeben, bezüglich der Stundung der Verfahrenskosten bestand aber über § 4c InsO eine gesonderte Erwerbsobliegenheit

Auch in den evtl. noch mündlich durchgeführten Insolvenzverfahren können Versagungsgründe zukünftig jederzeit schriftlich gestellt werden, werden dann aber weiter im Schlusstermin entschieden.

# Änderungen bei den Obliegenheiten bzw. Versagungsgründen (§ 290 Abs. 1 InsO)

## Nachträgliche Versagung nach § 297a InsO (neu)

Restschuldbefreiung kann zukünftig nachträglich versagt werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden ist (§ 297a InsO) – Antrag jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Grundes und mit Glaubhaftmachung des Grundes sowie der Tatsache, dass keine Kenntnis vor dem sodann mitgeteilten Tag des Bekanntwerden.

# Änderungen bei den Obliegenheiten bzw. Versagungsgründen (§ 290 Abs. 1 InsO)

## Widerruf nach § 303 InsO

Nachträglicher Widerruf, wenn vorsätzlicher Verstoss gegen Obliegenheiten des § 295 InsO und dadurch erhebliche Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung, Verurteilung wegen § 297 InsO (Insolvenzstraftat) oder nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch Verstoss gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten – Antrag innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung Restschuldbefreiung (bzw. 6 Monate bezüglich der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Restschuldbefreiung) und mit Glaubhaftmachung des Grundes sowie der Tatsache, dass keine Kenntnis vor dem sodann mitgeteilten Tag des Bekanntwerden.



# Weitere Neuerungen

- Schutz für Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften  
→ keine Verwertung für Masse, wenn höchstens das vierfache der Monatsmiete oder 2.000 Euro.
- Vorzeitige Entscheidung über Restschuldbefreiung  
→ Reform führt eine flexible Laufzeit für die Wohlverhaltensperiode ein. (Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und Ende der Abtretungsfrist).

# Weitere Neuerungen

Gemäß § 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO n. F. entscheidet das Gericht über die Erteilung der RSB bereits am Ende des eröffneten Verfahrens, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder die Forderungen befriedigt sind und die Kosten beglichen sind.

Gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 InsO n. F. kann RSB bereits nach drei Jahren oder fünf Jahren vorzeitig erteilt werden, wenn mindestens 35 % der Forderungen der Insolvenzgläubiger und die Kosten des Verfahrens bezahlt sind (nur auf Antrag).

Insolvenzplan auch in Verbraucherinsolvenzverfahren möglich – ab 01.07.14 auch für Altfälle

# Weitere Neuerungen

- Ausgenommene Forderungen
  - Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen
  - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat (neu)
  - niedrigere Hürde als bislang → Bezug zu § 170 StGB entfallen
- aus einem Steuerverhältnis, wenn rechtskräftige Verurteilung nach § 370 AO (Steuerhinterziehung), § 373 AO (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) § 774 AO (Steuerhehlerei) vorliegt

# Restschuldbefreiung



Roland Müller, Caritasverband Saarbrücken, Stand 2014  
Änderungen zum 01.07.2014 sind berücksichtigt